

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0614/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXIV. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 31.10.2022 für das Jahr 2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die aus dem Jahr 2019 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (461.259 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2020 (498.400 €) wird in der Gebührenkalkulation 2023 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus dem Jahr 2020 wird 2023 in Höhe von 100.000 € verrechnet.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2021 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Überdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr			
		Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024
2019	958.759 €	0 €	- 497.500 €	-461.259 €	
2020	1.436.409 €	0 €	€	-498.400 €	-938.009 €

Restmüll gewerblich

Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr			
		Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024
2019	110.558 €	0 €	- 110.558 €	0 €	
2020	122.548 €	0 €	€	-100.000 €	-22.548 €

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2023:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung ist durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) in der Regel stark aus. Die Tonnagegebühr des BAV sinkt 2023 für Haus- und Sperrmüll um -0,40%, sowie für Biomüll um -0,83%. Dagegen steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll um +0,41%, sowie für den Biomüll um +1,94%, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – insgesamt nur eine leichte Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 83 T€ (+1,07 %) ergibt.

Kostensteigernd wirken sich auch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal aus. Der größtenteils sanierte und nun in Betrieb genommene Betriebshofs wirkt sich ebenfalls in erheblichem Maß aus. Mit einer berücksichtigten Investitionshöhe von bisher 11,6 Mio.€ ist die Sanierungsmaßnahme ein bedeutsamer Kostenfaktor, da das Anlagevermögen um ein Vielfaches erhöht wird. Davon wurden im Jahr 2020 circa 10,3 Mio.€ fertiggestellt und aktiviert, in den Jahren 2021 und 2022 sind für Tiefbauarbeiten bzw. die Erstellung von Außenanlagen 2,6 Mio.€ angefallen. Für das Jahr 2023 sind 937.000 € für weitere Arbeiten,

sowie 5,9 Mio.€ für die Hangsanierung eingeplant. Die aus diesem Anteil resultierenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nicht für ein ganzes Jahr angesetzt, da nicht von einer Fertigstellung zu Beginn des Jahres auszugehen ist.

Weiterhin entstehen Mehrkosten durch die anstehende formale Schließung der Deponie Birkerhof in den kommenden Jahren. Maßgeblich ist hier die Erfüllung der Auflagen der BezReg Köln, um die Deponie zu schließen, stillzulegen und zukünftig in die Nachsorge zu entlassen. Um den Stilllegungsantrag erfolgreich stellen zu können, sind im Jahr 2023 wesentliche Ausgaben u.a. in das Pumpwerk, die Einzäunung und die Instandsetzungsarbeiten der Schwarzdecke erforderlich. Da in den vergangenen Jahren keine Rückstellungen für diese Maßnahmen getätigt wurden (die zeitliche Verteilung der Herstellungskosten erfolgte in der Gebührenkalkulation im Rahmen der Abschreibungen der Maßnahmen), bzw. diese zu Zeiten der Krameralistik nicht getätigt werden konnten, wirken sich die Kosten nun mit einer zeitlichen Verteilung auf die Gebühren aus. Für das Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 675 T€ geplant. Die entstehenden Ausgaben werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der o.a. Maßnahmen auf die kommenden Jahre verteilt. In den Folgejahren 2024 und ggfls. 2025 ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulation liegt für 2023 bei 1,67%. Analog zur Vorgehensweise bei den Abwasserbeseitigungsgebühren (s. dortige Anlage „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“) wurde ein Mischzinssatz für Eigen- und Fremdkapitalanteile gebildet.

Im Vorjahr lag der berücksichtigte Prozentsatz bei 2%, da in der Abfallbeseitigung – anders als im Abwasserbereich – keine kontinuierlichen Investitionen in das Anlagevermögen erfolgen und so eine langfristige Durchschnittsbetrachtung hinsichtlich Kapitalbindung und Zinssatz erforderlich wäre. Insofern wurde bereits 2022 von dem nach altem Recht maximal anwendbaren Prozentsatz von 5,242% Abstand genommen und die dann aktuelle Zinslage stärker einbezogen. Im Vergleich zu 2022 sinkt der Zinssatz für das Anlagevermögen 2023 damit nochmals um -0,33%-Punkte.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 15,4 Mio.€ (+ 204 T€).

Im Bereich „**Restmüll Haushalte**“ steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 225T€ auf 12,24 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll 2,4 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr nicht an. Im Vergleich zu 2022 wird eine minimal höhere Überdeckung aus Vorjahren eingesetzt (2022: 929.310 €; 2023: 959.659 €) und reicht aus, um den Kostenanstieg auszugleichen. Ein noch höherer Einsatz von Überdeckungen ist nicht sinnvoll, damit auch für die Folgejahre weiterhin Überdeckungspotenzial zur Verfügung steht. Hierdurch können die dann entstehenden Mehrkosten durch oben genannte Sanierungsarbeiten zumindest ansatzweise aufgefangen werden und enormen Gebührensprüngen in der Zukunft gegengesteuert werden. Die Gebührensätze für die Restmülltonne Haushalte, sowie für den Erwerb der Restmüllsäcke, steigen somit in 2023 nicht an.

Die Gesamtkosten im Bereich der „**sonstigen Herkunftsbereiche**“ werden gegenüber 2022 um rd. 56 T€ auf 1.896.821€ sinken (-2,87%). Allerdings sinkt hier voraussichtlich auch das Behältervolumen in 2023 (-1,43%). Aus der Überdeckung 2019 ist nichts mehr einzusetzen. Um den Gebührenanstieg ein wenig aufzufangen, wird aus der Überdeckung aus 2020 ein

Großteil in Höhe von 100.000 € verwendet. Dennoch ergibt sich eine Gebührensteigerung von 4,97%.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für **„Biomüll Haushalte“** bleibt unverändert. Die **„Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche“** sinkt um 0,96%. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Volumen nur geringfügig sinkt, die Kosten hingegen um 1,28% zurück gehen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XXIV.
Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XV. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

- I. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

§ 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	---	194,52	97,20
90 l Restmülltonne	---	291,72	---
120 l Restmülltonne	---	389,04	---
240 l Restmülltonne	---	777,96	---
770 l Restmülltonne	5.093,04	2.496,00	---
1.100 l Restmülltonne	7.232,52	3.565,68	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00

1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	81,12	40,56
90 l Umleerbehälter	---	121,56	---
120 l Umleerbehälter	---	162,12	---
240 l Umleerbehälter	---	324,24	---
770 l Umleerbehälter	2.181,9	1.040,4	---
1.100 l Umleerbehälter	3.073,6	1.486,2	---
2.500 l Umleerbehälter	6.856,8	3.377,8	
5.000 l Umleerbehälter	13.612,4	6.755,64	3.377,88
10.000 l Absetzcontainer	27.123,8	13.511,2	
30.000 l Abrollcontainer	81.169,0	40.533,9	20.266,9
10.000 l Presscontainer	40.635,1	20.266,9	
20.000 l Presscontainer	81.169,0	40.533,9	20.266,9

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	349,92	124,32
240 l Biotonne	598,56	248,76

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,70 €.

§ 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne nach § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Feststellungs- oder Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.“

- II. Diese XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.**